

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das Vermessungs- und Kartenwesen  
vom 15. September 1980**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 21. August 1980 über das Vermessungs- und Kartenwesen (GBl. I Nr. 27 S. 267) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß § 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung sind dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, unterstellt:

- der VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie (nachfolgend Kombinat genannt),
- die Ingenieurschule für Geodäsie und Kartographie.

§ 2

(1) Für die Herstellung und Aktualisierung großmaßstäbiger Karten sowie die Bereitstellung ingenieurgeodätischer Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung sowie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind folgende Kombinatbetriebe zuständig:

- |   |   |
|---|---|
| — VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie<br>Stammbetrieb Berlin | für Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, und für die Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam; |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Dresden                         | für die Bezirke Cottbus und Dresden;  |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Erfurt                          | für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl;  |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Halle                           | für die Bezirke Halle, Karl-Marx-Stadt, Leipzig und Magdeburg;  |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Schwerin                        | für die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.   |

(2) Ingenieurgeodätische Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 sind:

- a) Lage- und Höhenetze;
- b) Absteckungen, soweit sie keine bauwerksinternen Markierungspunkte betreffen;
- c) Aufmessungen;
- d) Baukontroll- und Bauüberwachungsmessungen mit Ausnahme relativer Baukontrollmessungen;
- e) großmaßstäbige Schnitte von Bauwerken<sup>1 \* 12</sup>;
- f) Längs- und Querprofile;
- g) Trassierungen;
- h) terrestrisch-photogrammetrische Erzeugnisse.

(3) Für die Herstellung thematischer Karten gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung ist der Kombinatbetrieb VEB Kartographischer Dienst Potsdam zuständig.

(4) Die Kombinatbetriebe sind bilanzierende Organe, das Kombinat bilanzbestätigendes Organ für Erzeugnisse und Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3. In Vorbereitung von Bilanzentscheidungen haben die im Abs. 1 genannten Kombinatbetriebe insbesondere mit den Bezirksplankommissionen zusammenzuwirken.

(5) Die Bereitstellung von Dokumentationen über den Verlauf und die Markierung der Staatsgrenze gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung erfolgt auf Grund von Anträgen zentraler staatlicher Organe. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu richten.

(6) Die Bereitstellung von kosmischen Aufnahmen gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit dem Stammbetrieb des Kombinats. Ausgenommen hiervon sind kosmische Aufnahmen mit einer Geländeauflösung von besser als 50 m.

§ 3 I

Anforderungen vorhandener Daten- und Informationsträger gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung können durch das Kombinat oder die Kombinatbetriebe erfolgen, soweit sie nicht an zentrale staatliche Organe und Einrichtungen oder zentrale Leitungen bzw. Vorstände gesellschaftlicher Organisationen zu richten sind.

§ 4

Werden durch Bau- oder andere Maßnahmen Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung gefährdet, haben die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer zu gewährleisten, daß rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung an den Liegenschaftsdienst des zuständigen Rates des Bezirkes über die Notwendigkeit der Verlegung der gefährdeten Festpunkte gerichtet wird. Bis zur Verlegung sind diese Festpunkte unverändert zu erhalten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1980

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung  
über die Generalverkehrsplanung  
vom 28. Juli 1980**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte, Pflichten und die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Generalverkehrsplanung.

(2) Diese Anordnung gilt für die Generalverkehrspläne

- der Bezirke der DDR,
- der Hauptstadt der DDR, Berlin, im Rahmen des Generalplanes,
- der Bezirksstädte sowie derjenigen Städte und Gebiete, die von den Räten der Bezirke in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen bestimmt werden.

§ 2

Grundsätze der Generalverkehrsplanung

(1) Die Generalverkehrsplanung erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, Beschlüssen des Ministerrates, nach Festlegungen des Ministers für Verkehrswesen und den Vorgaben der örtlichen Räte. Die Entwicklungsprogramme des RGW sind dabei besonders zu beachten.

(2) Die Generalverkehrspläne sind Instrumente des Ministeriums für Verkehrswesen, der örtlichen Volksvertretungen